



Richtlinie der Stadt Guben

zur Förderung des Sports

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.06.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zielstellung

Mit dieser Richtlinie sollen die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung in der Stadt Guben gefördert, die Entwicklung des Sports unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt werden.

Die Sportförderung soll insbesondere eine freie und eigenverantwortliche Sportausübung in den Vereinen gewährleisten.

2. Zweck

Die Stadt Guben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung der Sportarbeit, die durch gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Guben geleistet wird.

Die Sportarbeit umfasst schwerpunktmäßig:

- ✓ den Nachwuchssport
- ✓ den Breitensport
- ✓ den Behindertensport
- ✓ und bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Empfänger

Finanzielle Zuwendungen erhalten ausschließlich gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Guben haben.

4. Gegenstand der Förderung

Die Sportförderung der Stadt Guben erfolgt in den nachstehenden 3 Förderbereichen:

Förderbereich 1: **Nachwuchsförderung**

Förderung des Nachwuchssports im Rahmen des Breitensports für im Landessportbund organisierte Sportvereine mit Nachwuchssportlern /-innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch eine Festbetragsfinanzierung für das laufende Jahr

Förderbereich 2: **Projektförderung**

Anteilsförderung von nationalen oder internationalen sportlichen Begegnungen und (bedeutsamen) Breitensportveranstaltungen.

Die Projekte müssen im laufenden Jahr begonnen und abgeschlossen sein.

Förderbereich 3: Bauliche Unterhaltung

Zuschussförderung zur Unterstützung von Sportvereinen, die in eigener Regie Sportanlagen bewirtschaften

5. Höhe der Förderung

Förderbereich 1:

Für den Förderbereich 1 werden 50 % der für die Sportförderung veranschlagten Summe des jährlichen Haushaltsplanes vorgesehen.

Die Sportvereine erhalten jährlich einen Festbetrag für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Förderbereich 2:

Für den Förderbereich 2 werden 20 % der für die Sportförderung veranschlagten Summe des jährlichen Haushaltsplanes vorgesehen.

Förderbereich 3:

Für den Förderbereich 3 werden 30 % der für die Sportförderung veranschlagten Summe des jährlichen Haushaltsplanes vorgesehen.

Bei Nichtausschöpfung eines Förderbereichsanteiles erfolgt eine Umverteilung der Mittel im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets erfolgen.

6. Antragsverfahren

Förderbereich 1:

Grundlage für die kommunale Förderung ist die jährliche Mitgliedermeldung an den Landessportbund Brandenburg per 1. Januar des laufenden Jahres durch die gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Guben.

Die Sportvereine reichen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres eine Kopie der Mitgliedermeldung bei der Stadt Guben ein.

Förderbereiche 2 und 3:

Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Guben sind berechtigt, einen Antrag auf eine Förderung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie zu stellen.

Die Anträge einschließlich der Anlagen sind vollständig bis zum 30. April des laufenden Jahres an die Stadt Guben zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Kostenangebote beizufügen.

Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragsteller vorrangig zu erschließen.

7. Bewilligungsverfahren

Förderbereich 1:

Auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliederzahlen der im Landessportbund organisierten Sportvereine und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie wird der Festbetrag ermittelt.

Förderbereich 2 und 3:

Die eingereichten Antragsunterlagen werden durch die Stadt Guben auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Über die Bewilligung der Zuschussförderung der **Förderbereiche 1, 2 und 3** entscheidet gemäß Hauptsatzung der Stadt Guben der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung nach Empfehlung der jeweils zuständigen Fachausschüsse und nach Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Guben.

8. Auszahlung

Auszahlungen erfolgen unmittelbar nach Bewilligung der jeweiligen finanziellen Zuwendung gemäß Punkt 7 dieser Richtlinie auf das Konto des Zuwendungsempfängers. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Genehmigung des Haushaltes der Stadt Guben des laufenden Jahres.

9. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der jeweiligen finanziellen Zuwendung ist unter Anwendung des Verwendungsnachweises auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis für eine Zuwendung aus dem **Förderbereich 1** ist bis zum 20. Januar des Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis für eine Zuwendung aus den **Förderbereichen 2 und 3** ist spätestens 2 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

Ist der Zuwendungszweck zum Zeitpunkt der Bewilligung der finanziellen Zuwendung bereits erfüllt, so ist der Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach dem Zuwendungsbescheid (Postausgang bei der Stadt Guben) einzureichen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) der Verwendungsnachweis verspätet eingereicht wird,
- b) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
- c) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die "Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports" vom
01. April 1999 außer Kraft.

Guben, den 06. Juni 2016


Bürgermeister der Stadt Guben

